

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e.V., Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin hat „AGB Reisebedingungen“ und „AGB Mietomnibus“ als unverbindliche Vertragsempfehlungen – kartellrechtlich abgesichert – erstellt und seinen Mitgliedsunternehmen zur Anwendung empfohlen. Die kostenfreie Nutzung dieser Empfehlungen ist nur den Mitgliedsunternehmen des Verbandes gestattet.

Schriftform oder Textform

Entsprechend der EU-Verbraucherrichtlinie 2011/83/EU wurde der § 309 BGB zum 01.10.2016 geändert und verbraucherfreundlicher gestaltet. Für die meisten Verträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden, galt bisher für Kündigung oder Änderung das Schriftformerfordernis selbst dann, wenn der Vertrag per Internet, telefonisch oder mündlich geschlossen wurde. Nunmehr reicht für die Änderung oder den Widerruf des Vertrages die sogenannte Textform aus. Die Nutzung von gescannten PDF, SMS oder Email ist rechtswirksam möglich. Lediglich bei Altverträgen, die vor Oktober 2016 geschlossen wurden, gilt noch das Schriftformerfordernis. Eine Klausel in den AGB, welche die Schriftform vorschreibt, ist unzulässig und sollte der aktuellen Gesetzeslage angepasst werden.

Begriffsdefinitionen und rechtliche Grundlagen

Begriffsdefinitionen Reiseveranstalter, Pauschalreise (§ 651a BGB)

Ein Busreiseveranstalter ist derjenige, der im eigenen Namen und in eigener Verantwortung eine Bus-Pauschalreise plant, einem Interessentenkreis anbietet, selbst ausführt oder ausführen lässt. Eine Pauschalreise ist eine Bündelung verschiedener Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis. Ein Reisevertrag liegt dann vor, wenn zwei Leistungen als Gesamtheit angeboten und angenommen werden. Der Individualreisende, der seine Reise selbst organisiert, schließt Verträge mit Personen ab, die selbst einzelne Reiseleistungen erbringen, etwa in einem Beherbergungsvertrag mit einem Hotelier oder einem Beförderungsvertrag mit einem Verkehrsunternehmen. Der Pauschalreisende dagegen bekommt ein Bündel von Reiseleistungen zu einem Pauschalangebot. Der Reisende tritt nur mit dem Reiseveranstalter in eine vertragliche Beziehung. Tagesreisen ab einem Wert von 500 € sind in die Pauschalreiseregulungen einbezogen. Der Zahlungsvorgang allein (getrennte Zahlungsverpflichtung, aber einheitlicher Zahlungsvorgang) begründet noch keine Pauschalreise.

Verbundene Reiseleistung (§651c BGB)

Neu eingeführt wurde der Begriff „Verbundene Reiseleistung“. Hiermit will der Gesetzgeber bei Pauschalreisen ähnlichen Verträgen einen Basisschutz gewähren. Voraussetzung ist, dass die Buchungen einzelner Leistungen kurz nacheinander erfolgen (innerhalb von 24 Stunden). Werden diese Buchungen in einem Reisebüro oder zum Beispiel auf einem Internetportal vorgenommen, hat der Reisende einen Anspruch auf vorvertragliche Informationen und es besteht gegebenenfalls auch die Pflicht zur Insolvenzversicherung/Übermittlung eines Sicherungsscheins. Treten während der Reise Mängel auf, hat sich jedoch der Reisende an die jeweils einzelnen Leistungserbringer zu wenden.

Begriffsdefinitionen Reisebüro, Reisevermittler (§ 651b BGB)

Reisebüros sind in der Regel keine Reiseveranstalter. Die Vermittlung und der Verkauf für Veranstalter, ohne im eigenen Namen und Verantwortung hervortreten, ist keine Veranstaltertätigkeit. Insbesondere beim **Verkauf von Busreisen** muss im Angebot deutlich gemacht werden, dass die Busreise nur vermittelt und von einem ordnungsgemäß lizenzierten

Busunternehmer ausgeführt wird. Würde das Reisebüro die Busreise selbst als Veranstalter durchführen wollen, so wäre dies im Sinne des PBefG genehmigungspflichtig.

Wegfall der doppelten Genehmigung - § 2 Abs. 5 a PBefG

Hingegen früheren Bestimmungen, wo Busreiseveranstalter auch ohne eigenen Bus eine Genehmigung nach dem PBefG haben mussten und somit bei einer Fahrt zwei Genehmigungen an Bord eines Busses sein mussten (die des Veranstalters und die des ausführenden Omnibusunternehmers), ist durch entsprechende Gesetzesänderung weggefallen. Nun muss derjenige, der Gelegenheitsverkehre in Form von § 48 Abs. 1 und 2 plant, organisiert und anbietet, gegenüber den Teilnehmern eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist, durchgeführt werden.

Besonderheit Busreiseveranstalter/Mietomnibusveranstalter

Bei Mietomnibusfahrten gibt es eine besondere **Abgrenzungsproblematik** zwischen Veranstaltungs- oder reiner Beförderungstätigkeit. Folgende Grundsituationen sind möglich:

- Ein Verein mietet einen Bus mit Fahrer und organisiert den Reiseablauf für seine Mitglieder selbst, hierzu können z. B. zählen die Unterkunft, Mahlzeiten, Reiseführer usw. Der Busunternehmer fungiert hier nur als reiner „Transporteur“. **Er ist kein Veranstalter.**
- Ein Verein mietet einen Bus mit Fahrer und lässt sich vom Busunternehmer ein gesamtes **Reisepaket zu einem Komplettpreis** für den Vereinsvorstand ausarbeiten. Einzelleistungen wie organisierte Besichtigungen, Unterkunft und Mahlzeiten werden dann im Namen des Vereinsvorstandes bestellt, der auch den Reisepreis von seinen Mitgliedern kassiert. Hier tritt der Busunternehmer, der eigentlich die gesamte Leistung erbringt, in den Hintergrund. **Er ist kein Veranstalter.**
- Es kann sich bei dem vorhergehenden Beispiel um eine **verbundene Reiseleistung** handeln, wenn Buchungen von zusätzlichen Leistungen innerhalb von 24 Stunden erfolgen und die Einzelleistung mehr als 25 % vom Gesamtpreis ausmacht.
- Ein Busunternehmer verkauft einem Verein ein gesamtes **Reisepaket zu einem Komplettpreis** incl. Unterkunft und Mahlzeiten. Er kassiert den **Pauschalpreis pro Person** und bestellt die einzelnen Leistungen im eigenen Namen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine reine Mietomnibusfahrt, sondern um eine **Reiseveranstaltertätigkeit** (Mietomnibusfahrt mit Arrangement).
- Ein Busunternehmer verkauft an den Verein die Beförderungsleistung und bucht zugleich die Hotelübernachtungen. Betragen die Einzelleistungen mehr als 25 % des Gesamtbeitrages, handelt es sich um eine **verbundene Reiseleistung**.

Zu diesen genannten Beispielen gibt es in der Praxis genügend Mischformen, wo dann evtl. entschieden werden muss, ob eine **Veranstaltertätigkeit** vorliegt.

Paketreiseanbieter

Professionelle Paketreiseanbieter bieten speziell für Reisebusunternehmen komplette Reisen an, die von A bis Z mit Unterkunft, Besichtigungsprogramm etc. organisiert sind. Der Busunternehmer bietet diese Reisen dann im eigenen Namen und in eigener Verantwortung an, ohne dass der Paketreiseveranstalter gegenüber den Busreisenden in Erscheinung tritt. In dieser Form ist der Busunternehmer - wie bei den eigenen Ausflugs- und Ferienzweckreisen - **alleiniger Veranstalter** mit voller Haftung gegenüber dem Reisenden.

Einzelne Leistungsträger

Dies können z. B. Hotels, Restaurants, Reiseführer, Fährgesellschaften usw. sein. Als Bestandteil einer Pauschalreise haften sie nur dem Busreiseveranstalter gegenüber. Werden

einige Leistungen dieser Anbieter nicht korrekt oder unvollständig ausgeführt, so ist der Reiseveranstalter Ansprechpartner des Kunden, nicht der einzelne Leistungsträger.

Private Anbieter

Der Anwendungsbereich des Reisevertragsrechtes ist grundsätzlich nicht auf gewerbliche Reiseveranstalter beschränkt. Es können also z. B. Volkshochschulen, Träger einer privaten Schule, Vereine usw. als Reiseveranstalter angesehen werden.

Reisepreisminderungsansprüche des Reisenden

In der **Frankfurter Tabelle** wurde für Reiseminderungsansprüche des Reisenden eine **Richtlinie** entwickelt, wonach für konkrete Reisemängel **prozentuale Abschläge** vom Gesamtpreis der Reise festgelegt sind. Die Umstände des Einzelfalles sind maßgebend (Seite 83).

Unternehmertipp:

Benutzen Sie die von den Fachverbänden (Anschriften im Anhang) erarbeiteten **Hotelreservierungsverträge**. In der Praxis kommt es immer wieder zu unklaren **Stornovereinbarungen** zwischen Busunternehmer und Hoteliers. Die Bedingungen sollten in jedem Fall vertraglich geregelt sein, sonst kann es im Fall von Stornierungen zu Schadenersatzansprüchen des Hoteliers kommen.

Wichtige Regelungen aus dem Reisevertragsrecht

Ab 1. Juli 2018 ist die überarbeitete EU-Pauschalreiserichtlinie (2015/2302) anzuwenden. Die erforderlichen Anpassungen der Paragraphen 651a-y (BGB) erfolgten durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 48, Seite 2394 mit dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften. Es handelt sich um ein sogenanntes Artikel-Gesetz, mit dem die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und weiterer betroffener Rechtsbereiche vorgenommen wurden.

Im Anhang findet sich ein Auszug aus dem Reisevertragsrecht sowie Hinweise auf Fundstellen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen vorgestellt:

§ 651 f (Änderungsvorbehalte; Preissenkung)

Nach Abstimmung der Vorgaben der EG-Pauschalreise-Richtlinie werden im Wesentlichen nur aus drei Gründen Preiserhöhungen anerkannt. Dazu zählen eine Änderung der Beförderungskosten, z. B. die plötzliche und nicht kalkulierbare Erhöhung von Treibstoffpreisen, Erhöhung von Steuern und Abgaben wie Flughafen- oder Hafengebühren und Wechselkursänderungen.

Pauschale Preiserhöhungen sind nicht zulässig. Es müssen genaue Angaben über die Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen sein. Es ist ggf. genau darzulegen, wie hoch der Beförderungsanteil im ursprünglichen Reisepreis war und um welchen Betrag dieser Anteil jetzt erhöht wurde. Im Umkehrschluss kann der Reisende eine Minderung des Reisepreises verlangen, wenn sich aus den gleichen Gründen für eine Preiserhöhung eine Preisminderung durch Kostenersparnis beim Veranstalter ergibt. Eine entsprechende Klausel muss im Vertrag enthalten sein.